

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln),  
Beate Walter-Rosenheimer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/9842 –**

### **Registrierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Ausländerzentralregister**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes am 5. Februar 2016 wird im Ausländerzentralregister das Merkmal der Einreise als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling gesondert erfasst. Dies lässt zum ersten Mal abseits der Jugendhilfe- und Asylstatistik Rückschlüsse über die tatsächliche Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland zu – vorausgesetzt die zuständigen Behörden registrieren die jungen Menschen als solche.

Für die Bewertung von spezifischen Bedarfen ist es nun erstmals möglich, Daten zu Alter, Geschlecht und Wohnort in Verbindung mit dem Aufenthaltsstatus für diese besonders schutzbedürftige Gruppe zu erfassen. Für die fragestellende Fraktion ist zudem von Bedeutung, wie die Daten gepflegt werden und wie insbesondere Fehler im Bereich der Alterseinschätzungen systematisch und zeitnah im Ausländerzentralregister korrigiert werden.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Annahme in der Vorbemerkung der Fragesteller, wonach infolge des Inkrafttretens des Datenaustauschverbesserungsgesetzes am 5. Februar 2016 im Ausländerzentralregister (AZR) das Merkmal der Einreise als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling gesondert erfasst wird, ist nicht zutreffend. Einen Speichersachverhalt „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ sieht das genannte Gesetz nicht vor. Der Gesetzgeber hat durch die im Datenaustauschverbesserungsgesetz vorgesehenen zusätzlichen Speichersachverhalte auch nicht beabsichtigt, hier etwa eine statistische Erfassung spezifisch der in Deutschland lebenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer vorzunehmen oder zu ermöglichen.

Richtig ist, dass § 3 Absatz 2 Nummer 9 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) folgende Formulierung enthält: „Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a

und 2 Nummer 1 werden zusätzlich gespeichert: (Nr. 9) das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und das endgültig zuständige Jugendamt“. Entgegen der Annahme der Fragesteller erfolgt jedoch nicht bereits durch den Erstregistrierer die verbindliche Festlegung/Entscheidung, ob eine minderjährige Person unbegleitet im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist. Durch den Erstregistrierer kann (aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen) lediglich die Feststellung erfolgen, ob eine minderjährige Person ohne Begleitung einreist.

Die verbindliche Entscheidung, ob es sich bei der betreffenden Person um einen unbegleiteten Minderjährigen im Rechtssinn handelt, bleibt den dafür zuständigen und über entsprechende Fachkenntnisse verfügenden Jugendämtern vorbehalten. Dieser Entscheidung der sachkundigen Jugendämter über das Merkmal „unbegleitet“ kommt insofern noch mehr Bedeutung zu, als für die aktenführende Behörde gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 9 AZRG lediglich die Möglichkeit besteht, das Merkmal „unbegleitete Einreise“ als solches zu speichern; dies ist aber technisch nicht als Pflichtfeld ausgestaltet. Zudem handelt es sich hier um sog. Freitextfelder, bei denen regelmäßig nicht garantiert werden kann, dass die zuständigen Behörde – im Regelfall die zuständige aktenführende Ausländerbehörde – diese Freitextfelder auch tatsächlich mit den dafür vorgesehenen Angaben befüllt.

Es ist jedoch zu beachten, dass Ausländer stets regulär gemäß dem AZRG erfasst werden müssen, was die Datenlage in Bezug auf die in Deutschland insgesamt aufhältigen Ausländer erheblich verbessert. Diese Verbesserung wirkt sich so auch auf unbegleitete Minderjährige aus, da diese – unabhängig von der rechtlichen Eigenschaft „unbegleitet“ – als Ausländer registriert werden. Die im AZRG benannten Stellen haben insoweit auch die erforderlichen personenbezogenen Informationsmöglichkeiten; unabhängig von der Frage, ob das Merkmal „unbegleitet“ im AZR erfasst ist. Die Datenlage wird also schon allein durch die Registrierung des Ausländers als solcher (nebst Fingerabdruck und Lichtbild) erheblich verbessert; darüber können Mehrfachregistrierungen ein und derselben Person vermieden oder ein Wiederauffinden einer Person erleichtert werden.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Umstände enthalten derzeit im AZR nur etwas mehr als 100 Datensätze Angaben zum o. g. Sachverhalt.

1. Wie viele minderjährige Personen sind im Ausländerzentralregister als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge am Stichtag 15. September 2016 registriert (bitte nach Bundesland, in Verbindung mit dem Geschlecht, Herkunftsland und Alter aufschlüsseln)?
2. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befinden sich zum Stichtag 15. September 2016 in Deutschland (bitte nach Bundesländern in Verbindung mit der Art der jugendhilferechtlichen Versorgung, Minderjährige und junge Volljährige im Altverfahren nach den §§ 89d, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII –, nach der Anschlusshilfe, § 27 SGB VIII und der absoluten und relativen Quotenerfüllung der einzelnen Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel aufschlüsseln)?
3. Über welchen Aufenthaltstitel verfügen die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Ausländerzentralregister registrierten minderjährigen Personen (bitte nach Bundesländern in Verbindung mit dem Herkunftsland aufschlüsseln)?

4. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind am Stichtag 15. September 2016 im Ausländerzentralregister 2016 in welchem ausländerbehördlichen Bezirk registriert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
5. Bei wie vielen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurde aufgrund einer Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung die Beschäftigung untersagt (bitte nach Bundesländern und Ablehnungsgrund aufschlüsseln)?
6. Bei wie vielen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurde aufgrund einer Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zur Beschäftigung die Beschäftigung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erlaubt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
7.
  - a) Wie wird mit dem Merkmal „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ im Ausländerzentralregister verfahren, wenn die betroffene Person volljährig wird?
  - b) Wie viele mittlerweile volljährige Personen sind im Ausländerzentralregister als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge registriert worden (bitte nach Bundesland in Verbindung mit dem Geschlecht, Herkunftsland und Alter aufschlüsseln)?
  - c) Über welchen Aufenthaltstitel verfügen die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge registrierten Personen, die mittlerweile volljährig geworden sind (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Aussagefähige AZR-Daten stehen nicht zur Verfügung. Soweit statistische Angaben zu Frage 2 vorliegen, werden diese in der beigefügten Anlage dargestellt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8.
  - a) Inwieweit sind die Personen, die vom Bundesverwaltungsamt im Rahmen der Erfassung der Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erfasst werden, auch im Ausländerzentralregister erfasst?

Das Bundesverwaltungsamt benennt gemäß § 42b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers (umA) zur Verteilung durch die zuständige Landesstelle das zu dessen Aufnahme verpflichtete Land. Maßgebend dafür ist die Aufnahmequote nach § 42c SGB VIII. Diese Verteilung erfolgt nach Personenanzahl ohne konkrete Namen und bewirkt unmittelbar auch keine Eingabe in das AZR. Allerdings werden auch umA im AZR erfasst, wenn die allgemein gültigen Voraussetzungen für eine AZR-Erfassung gegeben sind.

- b) Falls noch nicht alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erfasst sind, warum ist dies noch nicht geschehen?  
  
Bis wann erwartet die Bundesregierung, dass die zuständigen Behörden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge umfassend registriert haben?
    - c) Welche Behörde ist für die (Nach-)Erfassung des Merkmals „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ zuständig?

Die Fragen 8b und 8c werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Welche Behörden haben die Möglichkeit und die Befugnis, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Ausländerzentralregister zu registrieren und Änderungen vorzunehmen?

Die Erstregistrierung von umA erfolgt nach der Einreise durch die zuständige Ausländerbehörde, die Bundespolizei und die Polizeien der Länder, die damit datenübermittelnde Stellen in Bezug auf das AZR sind. Speichersachverhalte, die – soweit der umA nach Bestellung eines Vormunds einen Asylantrag stellt – das Asylverfahren betreffen, sind durch das BAMF zu erfassen.

10. Welches Verfahren ist vorgesehen, wenn nach der Registrierung im Ausländerzentralregister der Vormund eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings oder das Jugendamt feststellt, dass das Alter bzw. der Name falsch aufgenommen wurde?

Die datenübermittelnde Stelle ändert die falsch eingegebenen Daten im AZR im Regelfall selbst ab. Es ist aber auch möglich, dem AZR schriftlich einen Datenbereinigungsauftrag zu übermitteln.

11. Innerhalb welches Zeitraumes werden die gemeldeten Fehler korrigiert, und wer entscheidet über die Änderung eines Eintrags?

Die Änderung der Daten als Teil der Datenpflege ist ausschließlich von der datenübermittelnden Stelle durchzuführen. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 hat die Datenpflege unverzüglich zu erfolgen. Es obliegt damit der datenübermittelnden Stelle, die erforderlichen Entscheidungen im Sinne der Frage eigenverantwortlich zu treffen.

Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA)  
- aktuelle Verteilung auf die Bundesländer -

Anlage  
15.09.2016

Bundesländer	Königsteiner Schlüssel 2015	Jugendhilferrechtliche Zuständigkeit						UM				
		für uM (Altverfahren nach 89d)	für junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach 89d)	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaßnahmen (HZE und sonstige)	für UMA - junge Volljährige	Summe aller jugendhilfe-rechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)	Quotenüber-/ -unterschreitung	SOLL-Zuständigkeit gem. Quote	Quoten-erfüllung	Summe unbegleitete Minderjährige (tagesaktuell 15.09.2016)
Baden-Württemberg (BW)	12,86456%	1.822	992	599	1.020	3.384	496	8.303	94	8.209	101,1%	6.825
Bayern (BY)	15,51873%	5.732	3.267	177	628	793	96	10.693	790	9.903	108,0%	7.330
Berlin (BE)	5,04927%	1.200	386	42	914	308	49	2.899	-323	3.222	90,0%	2.464
Brandenburg (BB)	3,06053%	289	75	21	355	630	103	1.473	-480	1.953	75,4%	1.295
Bremen (HB)	0,95688%	1.014	703	24	48	143	1	1.933	1.322	611	316,6%	1.229
Hamburg (HH)	2,52968%	1.112	960	40	75	1	89	2.277	663	1.614	141,1%	1.228
Hessen (HE)	7,35890%	3.002	1.640	250	269	925	98	6.184	1.488	4.696	131,7%	4.446
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	2,02906%	314	44	3	356	251	31	999	-296	1.295	77,2%	924
Niedersachsen (NI)	9,32104%	1.148	430	77	1.222	2.191	273	5.341	-607	5.948	89,8%	4.638
Nordrhein-Westfalen (NW)	21,21010%	3.965	1.292	314	2.848	3.924	539	12.882	-652	13.534	95,2%	11.051
Rheinland-Pfalz (RP)	4,83710%	528	213	67	532	1.237	104	2.681	-406	3.087	86,9%	2.364
Saarland (SL)	1,22173%	364	174	14	44	125	157	898	118	780	115,2%	567
Sachsen (SN)	5,06386%	422	37	12	827	1.121	46	2.465	-779	3.244	76,0%	2.382
Sachsen-Anhalt (ST)	2,83068%	133	22	10	594	550	47	1.356	-450	1.806	75,1%	1.287
Schleswig-Holstein (SH)	3,40337%	953	265	53	362	396	53	2.082	-90	2.172	95,9%	1.764
Thüringen (TH)	2,72451%	336	37	10	187	741	34	1.345	-394	1.739	77,4%	1.274
<b>Summe aller Zuständigkeiten</b>	<b>100,00000%</b>	<b>22.354</b>	<b>10.527</b>	<b>1.713</b>	<b>10.281</b>	<b>16.720</b>	<b>2.216</b>	<b>63.811</b>		<b>63.811</b>		<b>51.068</b>

\* Der Königsteiner Schlüssel für 2016 wird nach Erlaß der 2. VO über den Finanzausgleich unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2014 berechnet und veröffentlicht. Bis dahin gilt der Königsteiner Schlüssel 2015 fort.





